



**Kleine Anfrage von Philip C. Brunner und Hans Küng
betreffend mögliche Erleichterungen für alle durch die Corona-Massnahmen besonders
betroffenen Gewerbe während der kälteren Jahreszeiten im Kanton Zug**

Antwort des Regierungsrats
vom 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Philip C. Brunner, Zug, und Hans Küng, Baar, haben am 1. November 2020 die Kleine Anfrage betreffend mögliche Erleichterungen für alle durch die Corona-Massnahmen besonders betroffenen Gewerbe während der kälteren Jahreszeiten im Kanton Zug eingereicht.

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir haben Verständnis für das vorgebrachte Anliegen der Gastronomie und anderer Betriebe, den Aussenraum in dieser COVID-19-bedingten Ausnahmesituation auch in der kalten Jahreszeit nutzen zu können. Aus unserer Sicht bestehen auch keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgeschlagenen Installationen, solange sie sich im Rahmen der geltenden Bau-, Feuerschutz-, Energie- und Umweltgesetze bewegen. Diese Diskussion wird ja auch anderorts in der Schweiz geführt. Wir halten eine möglichst einheitliche Haltung und Vorgehensweise der kantonalen und kommunalen Behörden in den betreffenden Fragen für sinnvoll.

Wir teilen die Sorgen um die von der Corona-Pandemie besonders betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Hinter diesen Tätigkeiten stehen Löhne und Erträge, welche existenziell für die Menschen und auch für die Betriebe sind. Entsprechend haben Bund und Kantone milliarden-schwere Stützungsprogramme in kürzester Zeit realisiert.

Die zweite Infektionswelle zwingt die Bevölkerung, Kontakte möglichst zu minimieren. Damit kommen viele Betriebe aus stark betroffenen Branchen existenziell unter Druck. Dies gilt insbesondere auch für die in der Kleinen Anfrage zentral erwähnte Gastrobranche, weshalb in der Anfrage die temporäre Flexibilisierung von gesetzlich vorgeschriebenen Restriktionen zur Prüfung angeregt wird.

Die Entwicklung der Pandemie und der daraus resultierenden einschränkenden Massnahmen lässt sich für die kommenden Monate nicht abschätzen. Es muss wohl davon ausgegangen werden, dass eine substanzielle Lockerung der Massnahmen bis ins Frühjahr als eher unwahrscheinliches «Best-Case»-Szenario einzuschätzen ist.

Aus folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Gründen sollte, wenn immer möglich, eine temporäre Grosszügigkeit der Gesetzesauslegung angewandt werden:

- Die bestehenden Normen schützen entsprechende Rechtsgüter. Es soll aber – wenn immer möglich – eine adäquate Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen werden.
- Im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung sind die Betriebe im Sinn der Schadensminderungspflicht zwingend angehalten, alles zu unternehmen, um den Schaden einzugrenzen. Aus der Erfahrung der letzten acht Monate führt eine solche versicherungstechnische Schadensminderung – im konkreten Beispiel der Gastronomie – auch zu einer vielseitigen Stabilisierung des Umfelds. So konnten bzw. mussten die Betriebe (als Teil ihrer Schadensminderungspflicht) ihr Geschäft im Rahmen der Covid-19-Schutzkonzepte weiterführen; sie konn-

ten also Einkünfte generieren. Gleichzeitig konnten die Mitarbeitenden arbeiten, statt Kurzarbeitsentschädigung beziehen zu müssen.

Aus gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht ist eine umfassende Beurteilung im Sinn der temporären Abwägung der Rechtsgüter zu prüfen und – wenn immer möglich – die Restriktionen temporär zu lockern.

B. Frage

Der Regierungsrat nimmt zur darin gestellten Frage wie folgt Stellung:

Ist der Regierungsrat bereit sofort zu prüfen, wie den Betrieben der von der Corona-Krise besonders betroffenen und weiterhin durch erhebliche Auflagen eingeschränkten Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Detailhandel etc.) die Geschäftstätigkeit während der kalten Jahreszeiten umgehend und bis zum Ende der Corona-Epidemie kantonsweit zu erleichtern?

Dabei denken wir insbesondere, aber nicht nur, an die folgenden vorübergehenden Massnahmen:

- Vereinfachte Bewilligungen für Fahrnisbauten im Aussenraum (Zelte, Dächer, Baracken etc.).
- Die Aufhebung des Verbots von Heizungen (Heizpilze und Heizstrahler) im Freien. Hierzu sind die entsprechenden Bestimmungen vorübergehend auszusetzen.
- Unbürokratische Bewilligung von Installationen für die Frischluftzufuhr und die Luftreinigung.
- Das Anbringen vorübergehender Werbung an oder vor eigenen Bauten (Plakate, «Passantestopper», Kunststoffbanner etc.) auch auf öffentlichem Grund.
- Die Anweisung an staatliche alle Kontrollorgane, bei der Überprüfung dieser Betriebe den Entscheidungsspielraum maximal auszunützen und mit Augenmass vorzugehen, sofern fragliche Massnahmen die weitere Ausbreitung von Covid-19 einschränken oder die Geschäftsmöglichkeiten verbessern, ohne die Verbreitung von Covid-19 anzukurbeln.

Bewilligungen für Fahrnisbauten:

Für temporäre Fahrnisbauten galt im Kanton Zug bereits bisher die Praxis, dass diese in der Regel für eine Dauer von mehreren Monaten keiner Baubewilligung bedürfen. Notwendig ist lediglich die Einreichung einer Bauanzeige. Im Rahmen der erst kürzlich ergangenen Totalrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (V PBG; BGS 721.111), welche per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, hat der Regierungsrat diese Praxis in § 44 V PBG aufgenommen. Demnach bedürfen unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendiger Bewilligungen Fahrnisbauten wie Festhütte, Zelte, Tribünen sowie Materiallager bis zu einer Dauer von höchstens vier Monaten¹ keiner Baubewilligung, jedoch einer Bauanzeige. Damit ist ersichtlich, dass die Gemeinden als Baubewilligungsbehörde bereits heute die Möglichkeit haben, die in der Kleinen Anfrage genannten Fahrnisbauten für eine begrenzte Zeitdauer vereinfacht zuzulassen.

Geltende Brandschutzvorschriften und Zugang für die Feuerwehr:

Die Bewilligung von allfälligen «unbürokratischen Vereinfachungen» sowie von Ausnahmen für Fahrnisbauten und Installationen obliegt den Gemeinden. Die geltenden Brandschutzvorschriften sind dabei verbindlich und müssen auch bei nicht permanenten Bauten eingehalten wer-

¹ Unter Anwendung des alten Rechts wird praxisgemäss von einer Dauer von sechs Monaten ausgegangen.

den. Sie dürfen die Brandsicherheit und die Fluchtwegsituation des eigenen Betriebs und für die angrenzenden Bauten und Objekte sowie deren Nutzerinnen und Nutzern nicht negativ beeinflussen. Ebenso muss der Zugang für die Feuerwehr und für weitere Einsatzkräfte gewährleistet werden. Die definierten Feuerzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen müssen frei bleiben oder innert kurzer Zeit einfach geräumt werden können.

Veränderte Versicherungswerte der Gebäude:

Fahrnisbauten haben keinen Einfluss auf den Versicherungswert der festen Gebäude. Hingegen können zusätzliche, fixe Installationen für die Frischluftzufuhr und die Luftreinigung versicherungsrelevante Erweiterungen von bestehenden Anlagen bedeuten. Bei entsprechenden Baubewilligungen durch die Gemeindebehörden erhält die Gebäudeversicherung Zug die nötigen Informationen und prüft die Auswirkungen auf den Schätzwert der betroffenen Gebäude.

Verwendung von Heizstrahlern und Heizpilzen aus Sicht des Brandschutzes:

Das kantonale Recht zum Brandschutz (Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 [BGS 722.21]; Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 [BGS 722.211]) enthält keine Angaben zur Verwendung von Heizstrahlern oder Heizpilzen. Diese gelten als wärmetechnische Anlagen gemäss Richtlinie 24-15 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF (www.bsvonline.ch/de/vorschriften). Das offene Aufstellen mobiler Feuerungsaggregate ist unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen nicht untersagt. Aus brandschutzrechtlicher Sicht steht der Benützung solcher mobilen Geräte in Eigenverantwortung und nach Herstellerangaben nichts entgegen, solange die Sorgfaltspflicht, die Sicherheitsabstände sowie die betrieblich-organisatorischen Massnahmen eingehalten werden.

Verwendung von Heizpilzen und Heizstrahlern aus Sicht des Energiegesetzes:

Gemäss § 2 Abs. 1 Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11) müssen Anlagen im Freien – und damit auch Heizpilze und Wärmestrahler – zu mindestens zwei Dritteln mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Aktuell erfüllen einzig mit Holzpellets betriebene Geräte diese Anforderungen. Biogas-Kartuschen für Heizpilze sind auf dem Markt (noch) nicht erhältlich. Nicht zulässig sind mit erneuerbarem Strom ab Steckdose betriebene Geräte. Analog dazu erfüllen auch an das Gasnetz angeschlossene Heizstrahler die Anforderungen nicht, selbst wenn Biogas-Zertifikate bezogen werden.

Einen Spezialfall für Heizungen im Freien bilden Luftheizungen, wie sie zum Beispiel in Zirkuszelten oder zur Bauaustrocknung zur Anwendung kommen. Werden sie mit Pellets betrieben, sind sie zulässig.

Gemäss § 2 Abs. 2 Verordnung zum Energiegesetz bleiben Erleichterungen aus Sicherheitsgründen vorbehalten. Diese werden in der Vollzugshilfe der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK) EN-10 präzisiert. Danach ist der Betrieb von Aussenheizungen mit nichterneuerbarer Energie nur zulässig, wenn es die Sicherheit oder der Schutz erfordert, bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind sowie eine temperatur- und feuchteabhängige Regelung eingebaut ist. Die drei Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Beispiel: Beheizung von Weichen öffentlicher Verkehrsmittel.

Die zuständigen Behörden können ausserdem nach § 7 Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) Ausnahmen gewähren, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe.

In der Praxis sind Heizpilze und Wärmestrahler, welche nur wenige Tage im Jahr im Betrieb sind, von den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Verordnung zum Energiegesetz befreit, z. B. Heizpilze an Weihnachtsmärkten.

Der Vollzug der Bestimmungen obliegt den Gemeinden. Der Regierungsrat schlägt diesbezüglich vor, die geltende Praxis, wonach auch fossil oder elektrisch betriebene Heizpilze und Wärmestrahler für eine Dauer von wenigen Tagen pro Jahr zulässig sind, temporär anzupassen. So sollte die zulässige Dauer beispielweise auf mehrere Monate ausgedehnt und entsprechend kommuniziert werden. Dazu sieht der Regierungsrat zur Abfederung der wirtschaftlichen Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie vor, für die erwähnte Praxisänderung die Verordnung zum Energiegesetz befristet anzupassen.

Den betroffenen Betrieben wird dennoch empfohlen, erneuerbar, d. h. mit Pellets betriebene Geräte einzusetzen. Diese können auch künftig eingesetzt werden. Die Vernehmlassungsvorlage des revidierten Energiegesetzes sieht gemäss § 4i neu Energiegesetz vor, dass Heizungen im Freien ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben sind (analog MuKE 2014).

Lüftungsanlagen:

Eine Luftreinigung mit Umluftgeräten ist ohne Bewilligung möglich. Für Anlagen, welche Aussenluft zuführen und Raumluft abgeben, gilt die EnFK-Vollzugshilfe EN-04. Solche Anlagen sind immer mit grösseren baulichen Massnahmen verbunden (Leitungen, Monobloc etc.). Entsprechend können kaum energierechtliche Erleichterungen in Aussicht gestellt werden.

Anbringen vorübergehender Werbung:

Erleichterungen beim Anbringen vorübergehender Werbung, namentlich auch auf öffentlichem Grund, stehen für das Ankurbeln der Geschäftstätigkeit nicht im Vordergrund. Werbung sowie Informationen an Kundinnen und Kunden erfolgen mehrheitlich über andere Kanäle (Newsletter, Social Media, Printmedien etc.). Hinzu kommt, dass hier die Gleichbehandlung mit anderen Dienstleistungsbetrieben gewahrt werden muss. Eine Erleichterung müsste daher in diesem Fall allen Betrieben zukommen, nicht nur denjenigen, welche von der Corona-Krise besonders betroffen sind. Dies erscheint aus den erwähnten Gründen als wenig zweckmässig, weshalb der Regierungsrat eine Erleichterung beim Anbringen vorübergehender Werbung als nicht notwendig erachtet.

Polizeiliche Kontrolltätigkeit und Überprüfung der Betriebe:

Die Kontrollorgane sind zur Gleichbehandlung aller kontrollierten Betriebe verpflichtet. Nur so kann die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Die Mitarbeitenden der Zuger Polizei halten sich diesbezüglich an die für den COVID-19-Einsatz eigens durch das Kommando erlassenen Verhaltensregeln. Seit Einsatzbeginn stehen dabei ein verhältnismässiges Vorgehen und Kontrollen mit Augenmass im Vordergrund. Die Einsatzkräfte werden ihren Auftrag auch weiterhin nach diesen Prinzipien umsetzen.

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020